

**Erläuternder Bericht des Vorstands  
für die ordentliche Hauptversammlung 2026 der Fresenius Medical Care AG  
zu den Angaben nach §§ 289a, 315a des Handelsgesetzbuches**

Die in den Lageberichten des Einzelabschlusses sowie des Konzernabschlusses der Fresenius Medical Care AG (die Gesellschaft) für das Geschäftsjahr 2025 enthaltenen Angaben nach §§ 289a, 315a HGB werden wie folgt erläutert:

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2025 293.413.449 €, eingeteilt in 293.413.449 auf den Inhaber lautende Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1 € (Stückaktien). Zum 31. Dezember 2025 hielt die Gesellschaft 14.124.564 eigene Aktien, aus denen ihr keine Rechte zustehen. Infolge der weiteren Umsetzung ihres Aktienrückkaufprogramms hält die Gesellschaft zum 6. März 2026 insgesamt 20.207.731 eigene Aktien, aus denen ihr keine Rechte zustehen; das entspricht rund 6,89 % ihres gesamten, unveränderten Grundkapitals.

Die Rechte der Aktionäre regeln das Aktiengesetz (AktG) und die Satzung der Gesellschaft. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft. Hiervon ausgenommen sind von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen. In den Fällen des § 136 AktG ist das Stimmrecht aus den betroffenen Aktien kraft Gesetzes ausgeschlossen. Soweit Mitteilungspflichten über den Anteilsbesitz oder über Stimmrechte nicht erfüllt werden, können Rechte aus den hiervon betroffenen Aktien nach § 20 AktG oder § 44 Wertpapierhandelsgesetz vorübergehend nicht bestehen. Satzungsmäßige Beschränkungen hinsichtlich der Stimmrechte aus den Aktien der Gesellschaft oder hinsichtlich der Übertragung der Aktien der Gesellschaft bestehen nicht.

Die Fresenius SE & Co. KGaA, Bad Homburg v. d. Höhe, Deutschland, hielt zum 31. Dezember 2025 81.625.390 Aktien der Gesellschaft. Dies entspricht einem Anteil von 27,82 % und damit einem Anteil von mehr als 10 % am gesamten Grundkapital der Gesellschaft. Zum 6. März 2026 hält die Fresenius SE & Co. KGaA 76.814.594 Aktien der Gesellschaft. Dies entspricht einem Anteil von 26,18 % am gesamten Grundkapital der Gesellschaft. Im Übrigen sind der Gesellschaft keine direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital, die 10% der Stimmrechte überschreiten, bekannt.

Die Fresenius SE & Co. KGaA, Bad Homburg v. d. Höhe, Deutschland, ist, wenn sie Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von mindestens 15 % hält, gemäß der Satzung der Gesellschaft berechtigt, eines der auf die Aktionäre entfallenden Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden; hält die Fresenius SE & Co. KGaA Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von mindestens 30 %, ist sie zur Entsendung von zwei der auf die Aktionäre entfallenden Mitglieder in den Aufsichtsrat berechtigt. Im Übrigen haben keine Inhaber von Aktien Sonderrechte, die Kontrollbefugnisse verleihen. Die Fresenius SE & Co. KGaA hat am 14. Juli 2023 auf der Grundlage des vorgenannten Entsendungsrechts zwei

Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsandt. Die Entsendung besteht für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung der Gesellschaft, die über die Entlastung des Aufsichtsrats der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2026 beschließt. Die Entsendung bleibt von der Reduzierung des Anteilsbesitzes der Fresenius SE & Co. KGaA auf weniger als 30 % des Grundkapitals der Gesellschaft grundsätzlich unberührt.

Soweit Arbeitnehmer am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind, können sie ihre Kontrollrechte aus den Aktien unmittelbar ausüben. Abweichende Vereinbarungen sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands erfolgt gemäß §§ 84 und 85 AktG sowie § 31 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) durch den Aufsichtsrat. Der Vorstand besteht gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung aus mindestens zwei Mitgliedern. Dem Vorstand hat nach § 33 Abs. 1 MitbestG ein Arbeitsdirektor anzugehören. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder.

Änderungen der Satzung der Gesellschaft erfolgen durch Beschluss der Hauptversammlung gemäß §§ 119 Abs. 1 Nr. 6, 179 i. V. m. § 133 AktG, soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Die Satzung ermächtigt den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu Änderungen der Satzung, welche allein ihre Fassung betreffen, ohne dass es eines Beschlusses der Hauptversammlung bedarf.

Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 21. Mai 2030 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt 60 MIO € gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Der Vorstand ist nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2025 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Die Einzelheiten der Ermächtigung sind in Art. 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Von dieser Ermächtigung wurde im Geschäftsjahr 2025 und auch seitdem bislang kein Gebrauch gemacht.

Das Grundkapital ist um bis zu 29.341.344 € bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von gegen Barleistung ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus gegen Barleistung ausgegebenen Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 22. Mai 2025 von der Gesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft bis zum 21. Mai 2030 begeben werden, von ihrem Options- oder Wandlungsrecht Gebrauch machen bzw. einer etwaigen Wandlungspflicht nachkommen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Einzelheiten des bedingten Kapitals sind in Art. 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Von der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsschuldverschreibungen wurde im Geschäftsjahr 2025 und auch seitdem bislang kein Gebrauch gemacht.

Der Vorstand wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Mai 2021, der mit Blick auf den Rechtsformwechsel der Gesellschaft durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 14. Juli 2023 geändert wurde, ermächtigt, bis zum Ablauf des 19. Mai 2026 eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen. Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots beziehungsweise mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots erfolgen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworben wurden, zu jedem gesetzlich zugelassenen Zweck zu verwenden, insbesondere auch um diese (i) ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen, (ii) an Dritte gegen Sachleistung zu veräußern, (iii) anstelle der Ausnutzung eines bedingten Kapitals an Beschäftigte der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen, einschließlich Mitglieder der Geschäftsleitungen verbundener Unternehmen, auszugeben und zur Bedienung von Rechten auf den Erwerb oder Pflichten zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft zu verwenden und (iv) von der Gesellschaft oder von ihr im Sinne des § 17 AktG abhängigen Gesellschaften begebener Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten beziehungsweise einer Wandlungspflicht zu bedienen. Der Vorstand hat auf der Grundlage dieser Ermächtigung am 17. Juni 2025 ein Aktienrückkaufprogramm mit einem Umfang von insgesamt 1 MRD € bekanntgemacht. Die erste Tranche mit einem Volumen von bis zu 600 MIO € wurde am 11. August 2025 gestartet und am 29. Dezember 2025 mit einem Volumen von rund 586 MIO € (einschließlich Nebenkosten) abgeschlossen. Die zweite Tranche mit einem Volumen von bis zu rund 414 MIO € wurde am 12. Januar 2026 gestartet und soll spätestens bis zum 8. Mai 2026 abgeschlossen sein.

Ein Kontrollwechsel infolge eines Übernahmeangebots hätte unter Umständen Auswirkungen auf einige langfristige Finanzierungsverträge der Gesellschaft, die marktübliche Change-of-Control-Klauseln enthalten. Diesen Klauseln zufolge können Gläubiger bei Eintritt eines Kontrollwechsels die vorzeitige Rückzahlung der ausstehenden Beträge verlangen. Bei einem Großteil dieser Finanzierungen – insbesondere bei den an den Kapitalmärkten platzierten Anleihen – besteht dieses Kündigungsrecht jedoch nur, wenn der Kontrollwechsel mit einer Herabstufung des Ratings der Gesellschaft unter Investment Grade oder einem Entzug des Ratings einhergeht und dieses nicht innerhalb von 120 Tagen wieder auf Investment Grade gesetzt wird.

Die Gesellschaft verwendet „Fresenius“ in ihrem Namen und ihren Marken auf der Grundlage einer Lizenz der Fresenius SE & Co. KGaA. Die Fresenius SE & Co. KGaA hat das Recht, die Lizenz zu kündigen, wenn ein direkter Wettbewerber der Fresenius SE & Co. KGaA die Kontrolle über die Gesellschaft erwirbt oder ein anderer Dritter die Kontrolle über die Gesellschaft erwirbt und die Fresenius SE & Co. KGaA bei vernünftiger Betrachtung davon ausgeht, dass ein solcher Erwerb zu einem nicht unerheblichen Risiko negativer Auswirkungen auf die Marke Fresenius führt. In beiden Fällen ist „Kontrolle“ definiert als Erwerb von 30% oder mehr der Aktien der Gesellschaft. Im Fall einer solchen Kündigung darf

die Gesellschaft den Namen „Fresenius“ noch 18 Monate lang verwenden, um die Bemühungen um ein Rebranding zu erleichtern.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder mit Arbeitnehmern getroffen sind, bestehen nicht.

Hof (Saale), März 2026

Fresenius Medical Care AG

gez. Helen Giza

gez. Craig Cordola, EdD

gez. Martin Fischer

gez. Dr. Jörg Häring

gez. Charles Hugh-Jones, MD, FRCP

gez. Joseph E. Turk